

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart
für Anschlüsse an klimaneutrale Wärmenetze
in der Fassung vom **12. Mai 2023**

Mit dem Förderprogramm „Wärmenetzanschluss“ bezuschusst die Landeshauptstadt Stuttgart den Anschluss von Wohn- und Nichtwohngebäuden an klimaneutrale Wärmenetze.

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsempfänger
- 2 Förderfähige/nicht förderfähige Maßnahmen
- 3 Förderfähige Kosten, Fördersatz, Fördervoraussetzungen
- 4 Antragsverfahren
- 5 Auszahlungsverfahren
- 6 Ausnahmen
- 7 In-Kraft-Treten

Eine Förderung ist nur für bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Nach diesen Richtlinien können gefördert werden

- natürliche Personen und Personengemeinschaften (z.B. Eigentümergemeinschaften, vertreten durch eine Hausverwaltung oder Bevollmächtigte)
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

in ihrer Eigenschaft als

- Gebäudeeigentümer*
- Mieter oder Pächter der Wohnung/ des Gebäudes und Betreiber (z. B. Contractoren), sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer schriftlich zustimmt.

1.2 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen an Gebäuden im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg sowie anderer Bundesländer oder der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Fördermaßnahme der betreffenden Körperschaft hierdurch unmittelbar wirtschaftlich zufließt

* Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.

2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen

2.1 Gefördert wird

der Anschluss von Wohn- und Nichtwohngebäuden an Wärmenetze. Es sind sowohl Anschlüsse in Neubauten als auch Bestandsgebäude förderfähig.

Als Wärmenetz werden in dieser Richtlinie Wärmenetze bezeichnet, die mindestens zwei räumlich getrennte Gebäude auf mindestens zwei unterschiedlichen Grundstücken ausgehend von einer Energiezentrale mit Wärme versorgen.

2.2 Nicht förderfähig sind

- bauliche oder ggf. technische Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind
- bauliche Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Kündigung eines Mietverhältnisses durch den Vermieter stehen
- Vorhaben, die aufgrund bestehender Vorschriften (u. a. Bebauungspläne, Grundlagenvereinbarungen, städtebauliche Verträge und Kaufverträge) verpflichtend zu errichten sind.

3 Förderfähiger Aufwand, Fördersatz, Fördervoraussetzungen

3.1 Förderfähige Kosten

Gefördert werden die Anschlusskosten an ein Wärmenetz inkl.

- der Wärmeübergabestation
- des Rohrnetzes auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgenden Gebäudes
- der Kosten der Installation und Inbetriebnahme
- Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse

Hinweis: Wird bei Bestandsgebäuden ergänzend zum Anschluss eines Wohngebäudes an ein Wärmenetz auch eine Umstellung von dezentralen Heizungen auf Zentralheizungen vorgenommen, ist diese Umstellung im kommunalen Energiesparprogramm förderfähig.

3.2 Fördersatz

Der Fördersatz beträgt einheitlich **20 %** der Bruttoinvestitionskosten. Wenn der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden für die förderfähigen Kosten die Nettokosten herangezogen.

3.3 Maximale Förderung

Es werden maximal **50.000 Euro je Antrag** bezuschusst.

3.4 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes, Landes (BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar, sofern diese das zulassen. Wird ebenfalls eine Förderung beim Bund oder Land beantragt, muss dies der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden. Dies kann dazu führen, dass die städtischen Zuschüsse reduziert werden, da Bundes- und Landesförderprogramme in einigen Fällen eine Grenze für eine kumulierte Gesamtförderung vorschreiben.

Des Weiteren ist die Förderung mit allen städtischen Förderprogrammen kombinierbar, wenn es zu keiner Förderung des gleichen Fördertatbestands kommt. Eine Kombination dieser Förderung mit weiteren städtischen Förderprogrammen für den identischen Fördertatbestand ist nicht zulässig.

3.5 Fördervoraussetzung ist, dass die Wärmeversorgung des angeschlossenen Gebäudes klimaneutral erfolgt. Es werden mit dieser Richtlinie zwei Möglichkeiten für die Erfüllung dieser Fördervoraussetzung festgelegt.

a) Anschluss an ein 100 % klimaneutrales Wärmenetz

Der Anteil lokal erzeugter erneuerbarer Energien und/oder Abwasserwärme bzw. Abwärme an der Wärmeerzeugung des Wärmenetzes beträgt mindestens 50 %. Für die Deckung des darüber hinaus bestehenden Wärmebedarfs wird ein klimaneutraler Energieträger bezogen. Dies kann z. B. biogenes Gas sein, das in einer KWK-Anlage verwendet wird oder auch erneuerbarer Strom, der in einer Power-to-Heat-Anlage in Wärme umgewandelt wird.

b) Bezug von klimaneutraler Wärme aus einem gemischten Wärmenetz

Bei Anschluss an ein Wärmenetz, in das auch fossil erzeugte Wärme eingespeist wird, muss eine vom Energieversorger ausgestellte Bescheinigung vorliegen, die bestätigt, dass das Wärmenetz bis spätestens 2035 mit CO₂-neutraler Wärme betrieben wird.

3.6 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausbezahlt.

3.7 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.8 Eigenarbeit ist nicht förderfähig.

3.9 Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Artikel 38, 41, 46 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Amtsblatt der EU Nr. L 187) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei die in den oben genannten Artikeln der AGVO jeweils festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten. Für den Fall, dass sich die Förderung nach der AGVO richtet, gelten die dort in Artikel 4 festgelegten Förderhöchstbeträge.

4 Antragsverfahren

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse muss vor der Beauftragung beim Amt für Umweltschutz (Bewilligungsstelle) erfolgen.

Die Antragstellung kann schriftlich oder digital erfolgen.

Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens folgende Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Angebote der ausführenden Firmen
- Nachweis über die Klimaneutralität des Wärmenetzes oder Bescheinigung des Energieversorgers, die bestätigt, dass das Wärmenetz bis spätestens 2035 mit CO₂-neutraler Wärme betrieben wird
- Kopie der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers, falls erforderlich

Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen Förderbescheid festgesetzt.

5 Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers muss spätestens zwei Jahre nach der Bescheiderteilung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein. Sollte dies nicht möglich sein (z. B. bei Verzögerungen bei Neubauten) ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Frist eine Verlängerung bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

Ein später eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen der Firmen
- Bestätigung über den erfolgten hydraulischen Abgleich
- Unternehmererklärung oder Errichterbescheinigung der ausführenden Firma

Eine Erhöhung der förderfähigen Kosten führt nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Bewilligungsstelle eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen. Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass zur Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragte Personen die von der Förderung betroffenen Gebäude betreten und die förderungsrelevanten Sachverhalte überprüfen können.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

6 Ausnahmen

Ausnahmen sind zulässig, sofern dies aus energetischem Interesse geboten ist. Über eine Ausnahme entscheidet die Bewilligungsstelle.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle eingehen.